

3.2.1. *geltende Ordnungsstrafbestimmungen*

chen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafen geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Bezirkstierarzt und dem Leiter des Veterinärwesens.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).

45.

Anordnung [Nr. 1] vom 2. Juli 1974 über den Verkehr mit Sportbooten - Sportbootanordnung (SBAO) -

(GBl. Sdr. Nr. 730)

i. d. F. der AO Nr. 3 vom 3. Juli 1981

(GBl. Sdr. Nr. 730/2)

§ 27

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Anordnung oder Zusatzbestimmungen gemäß § 3 Abs. 4 verstößt oder die Forderungen oder Auflagen der Aufsichtsorgane gemäß § 3 Abs. 3 nicht erfüllt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M bestraft werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt:

- a) den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei,
- b) dem Direktor des Wasserstraßenaufsichtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik,
- c) den Vorsitzenden der Räte der Kreise,
- d) den Leitern der Staatlichen Gewässeraufsicht,
- e) dem Direktor des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig kann durch die Dienststellen der Deutschen Volkspolizei

- a) beim Fahren unter Einwirkung von Alkohol oder bei besonders groben Zuwiderhandlungen der Entzug des Befähigungsnachweises bis zu 12 Monaten,
- b) wenn ein Sportboot nicht Verkehrs- oder betriebssicher ist, der Entzug der Bestätigung, technischen Zulassung oder Bescheinigung gemäß § 21 Absätze 1 und 6 bis zur Beseitigung der festgestellten Mängel,
- c) die Vorladung zur Teilnahme am Verkehrsunterricht ausgesprochen werden.

In den Fällen gemäß Buchst. a können die Angehörigen der Deutschen Volkspolizei und die ermächtigten Mitarbeiter des Wasserstraßenaufsichtsamtes

der DDR und des Seefahrtsamtes der DDR den Befähigungsnachweis vorläufig entziehen, wenn es die Gewährleistung der Sicherheit des Verkehrs auf den Gewässern erfordert; der vorläufige Entzug des Befähigungsnachweises soll 4 Wochen nicht überschreiten.

(4) Wer einer Aufforderung zur Teilnahme am Verkehrsunterricht ohne ausreichenden Grund nicht Folge leistet, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 50 M durch die Leiter der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei belegt werden.

(5) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die Angehörigen der Deutschen Volkspolizei sowie die ermächtigten Mitarbeiter des Wasserstraßenaufsichtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik, der Räte der Kreise, der Staatlichen Gewässeraufsicht und des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1 M bis 20 M auszusprechen.

(6) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).

46.

Beschluß des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. August 1974

über die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. INr. 42 S. 389)

Ziff. 24

Wer die Kontrollen der ABI behindert, wer schuldhaft falsche Angaben macht, für die Kontrolle wichtige Unterlagen zurückhält bzw. beiseite schafft, Auflagen der Organe der ABI nicht oder mangelhaft erfüllt, kann durch das zuständige Komitee der ABI mit einer Ordnungsstrafe bis zu 300 M, bei vorsätzlich schweren Verstößen bis zu 1 000 M belegt werden. Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden der Komitees der ABI und den Leitern der Inspektionen des Komitees der ABI der DDR.

Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gelten die entsprechenden Rechtsvorschriften.